

Sekretariat  
der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

BK 2/4/87-L

8/SN-31/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

Wien, 1987 06 30

1 von 5

8/SN-31/ME

Beiliegend 25 Ausfertigungen Mit der Bitte um:

der Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes über kath.-theolog.  
Studienrichtungen und Studienordnungen  
GZ 68 220/1-15/86

ohne Begleitschreiben an:

Datum: - 7. JULI 1987

Verteilt 10.7.1987 Körner

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3

1017 Wien

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung
  
- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom .....
- In Beantwortung des Schreibens vom .....

Mit besten Empfehlungen

*[Signature]* Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz



# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 2/3/87 -L

Wien, 1987 06 29

An das

Bundesministerium  
für Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betr.: Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen und Studienordnungen; GZ 68 220/1-15/86; Stellungnahme

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beeckt sich zu den vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 25. Mai 1987 übermittelten Novellierungsentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

I) ZUM BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS BUNDESGESETZ ÜBER KATHOLISCH-THEOLOGISCHE STUDIENRICHTUNGEN 1969 GEÄNDERT WIRD,

bestehen Bedenken lediglich gegen die vorgesehene Möglichkeit, die Lehrveranstaltungen des Hochschullehrganges zur Fortbildung für Studierende der fachtheologischen Studienrichtung (IX. Abschnitt) (Ziffer 7 (2)) bereits ab dem dritten einrechenbaren Semester absolvieren zu können. Der Sinn dieser praxisorientierten Spezialausbildung für katholische Theologen liegt ja in der Begleitung erster pastoraler Erfahrungen in Gemeinden durch die theologische Fakultät. Die Parallele zum Gerichtsjahr von absolvierten Juristen ist zu bedenken.

./2

II) ZUR VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG, MIT DER DIE VERORDNUNG ÜBER EINE STUDIENORDNUNG FÜR DIE FACHTHEOLOGISCHE STUDIENRICHTUNG UND FÜR DIE SELBSTÄNDIGE RELIGIONSPÄDAGOGISCHE STUDIENRICHTUNG 1971 GEÄNDERT WIRD

a) zu 1.: § 10 Abs.1 ist wie folgt zu ergänzen:

"(1) Die selbständige religionspädagogische Studienrichtung ist an den Katholisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten. An diesen Fakultäten kann auch die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten eingerichtet werden."

b) zu § 13: Als Abs.5 ist einzufügen:

"Die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten für Selbständige Religionspädagogik fällt in den Zuständigkeitsbereich der Studienkommission für Selbständige Religionspädagogik."

Der bisherige Abs.5 des § 13 wird als Abs.6 bezeichnet, wobei (wie vorgesehen) lit.e entfällt.

Begründung: Dieser Einschub ist notwendig, da andernfalls

1) die Studienkommission für die allgemein-pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten über den Inhalt von Lehrveranstaltungen über 10 Sem.Wst. des Theologiestudiums allein entscheiden würde; und

2) Prüfer (über 10 Sem.Wst. Allgemeinpädagogik und über 2 Sem.Wst. Einführungsphase) einer anderen Fakultät und ohne bischöfliches Placet über die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung (vgl. Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen § 6 Abs.2 lit.c) ohne Mitspracherecht der theologischen Fakultät entscheiden würden.

c) Anmerkungen zu den Erläuterungen:

aa) Im allgemeinen Teil der Erläuterungen heißt es wie folgt: "Damit eine dem Konkordat entsprechende allgemeine pädagogische Ausbildung gewährleistet sein kann, wird es den Katholisch-Theologischen Fakultäten empfohlen, das Einvernehmen mit der jeweiligen Geisteswissenschaftlichen Fakultät (bzw. in Wien mit der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät) herzustellen."

Dieser Passus ist wie folgt zu ergänzen:

"Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird sich mit dem gleichen Anliegen auch an die jeweilige Geisteswissenschaftliche Fakultät (bzw. in Wien an die Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät) wenden."

Begründung: Die Suche nach Einvernehmen kann kein einseitiger Vorgang von Seiten der Theologischen Fakultät sein, sie erfordert die Bereitschaft der beiden betroffenen Fakultäten.

bb) Der letzte Absatz des allgemeinen Teils der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern:

"Es wird empfohlen, im Rahmen der 'allgemeinen pädagogischen Ausbildung' für Theologen das Schulrecht und 'Pädagogische Psychologie für Religionspädagogen' besonders zu berücksichtigen."

Begründung: Die Streichung der Religionspädagogik erfolgt, da diese in § 13 Abs.3 lit.d des Entwurfs eigens geregelt wird.

cc) Der letzte Satz der Erläuterungen (S.3) ist wie folgt zu ergänzen:

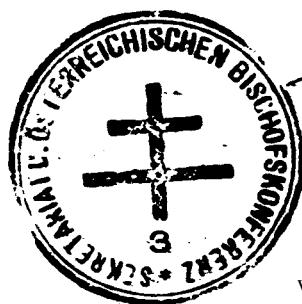
"Aufgrund der notwendigen Sparmaßnahmen sieht sich der Bund jedoch derzeit außerstande, die Kosten für die Besoldung der Mentoren (=Betreuungslehrer) zu übernehmen."

**III) ZUR VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG, MIT DER DIE VERORDNUNG ÜBER EINE STUDIENORDNUNG FÜR DIE KOMBINIERTE RELIGIONSPÄDAGOGISCHE STUDIENRICHTUNG 1971 GEÄNDERT WIRD**

a) zu S 7: Als Abs.6 ist einzufügen:

"(6) Die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten für Kombinierte Religionspädagogik fällt in allen Bereichen, die diese Studienrichtung betreffen, in den Zuständigkeitsbereich der Studienkommision für Kombinierte Religionspädagogik."

Begründung: siehe II b.



+ Alfred Körber  
Sekretär  
der Bischofskonferenz